



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Truthühnern gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Nr. 7.1.4.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Flurnummer 295 und 317/2, Gemarkung Höhenrain, Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 31.01.2025 Az.: 35 NG-2024-70441

Herr Franz Glockner plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Truthühnern mit 15000 bis weniger als 40000 Truthühnermastplätzen auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 295 und 317/2 der Gemarkung Höhenrain.

Herr Franz Glockner betreibt derzeit bereits eine baurechtlich genehmigte landwirtschaftliche Putenhaltung mit < 15000 Truthühnermastplätzen. Diese Putenhaltung soll auf insgesamt max. 39960 Truthühnermastplätze erweitert werden. Somit überschreitet die Anlage erstmalig die Genehmigungsgrenze gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV von 15000 Truthühnermastplätzen und bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit 7.1.4.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Für das Vorhaben war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung außerdem festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da die Anlage auch durch die Nr. 7.4.3 Anlage 1 UVPG in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit 15.000 bis weniger als 40.000 Plätzen) erfasst ist. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen



Auswirkungen auf die Umwelt bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben **nicht erforderlich**.

Die Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3506 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Rosenheim, den 31.01.2025

Landratsamt Rosenheim

gez.

Deichsel